



04

Neue Verrechnungspreis-regularien ab 2025

Implikationen der neuen Verwaltungsgrundsätze
Verrechnungspreise 2024 und verschärfte Aufzeichnungs-
und Mitwirkungspflichten

Am 12. Dezember 2024 hat das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) eine Neufassung der „Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise – Grundsätze für die Korrektur von Einkünften gemäß § 1 AStG“ („VWG VP 2024“) auf Basis des Entwurfs vom August 2024 finalisiert. Darin ergänzt das BMF die ursprüngliche Version der Verwaltungsgrundsätze aus dem Jahr 2023 um die Absätze 3d und 3e des § 1 Außensteuergesetz („AStG“), welche im Rahmen des Wachstumschancengesetzes im März 2024 eingeführt wurden. Zusätzlich zu den neuen VWG VP 2024 gelten seit dem Beginn des Jahres 2025 verschärfte Aufzeichnungs- sowie Mitwirkungspflichten für Steuerpflichtige in Deutschland.

1. BMF-Schreiben Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2024

Die Hauptänderungen der neuen Verwaltungsgrundsätze im Vergleich zur Vorgängerversion aus dem Jahr 2023 stellen die Ergänzungen zu Finanzierungsbeziehungen (Kapitel J.) dar, in denen die Auffassung der Finanzverwaltung zur Anwendung von § 1 Abs. 3d sowie 3e AStG ausgeführt sind. Im Vergleich zum Entwurf der VWG VP vom 14. August 2024 weist die finale Version nur wenige, aber dennoch entscheidende Änderungen auf.¹

So ist nunmehr nach Ansicht des BMF eine Finanzierung ebenfalls dann wirtschaftlich begründbar, wenn diese für den Betrieb oder die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit erforderlich ist, wobei weiterhin davon ausgegangen wird, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer kein Fremdkapital aufnehmen würde, wenn nicht zumindest eine begründete Aussicht auf eine Rendite besteht, welche mindestens die Finanzierungskosten deckt (Rn. 3.126). Hinsichtlich der Verwendung von Fremdkapital wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Einsatz von Fremdkapital im Einklang mit dem Unternehmenszweck zu sein hat, wobei Anlagen auf einem Tagesgeldkonto oder einem gruppeninternen Cash Pool ohne die Erwartung einer höheren Rendite diesem Kriterium regelmäßig nicht genügen (Rn. 3.127). Die Finanzverwaltung schließt in diesem Zusammenhang jedoch die Aufnahme von Kapital zum Vorhalten von fremdüblichen Liquiditätsreserven oder Kapitalpuffern nicht grundsätzlich aus. Die Ausführungen zur Fremdkapitalaufnahme für Zwecke der Gewinnausschüttung ergänzt die Finanzverwaltung um den Aspekt, dass diese im Einklang mit der unternehmensüblichen

Ausschüttungspolitik zu sein hat. Hinsichtlich eines zulässigen Verwendungszweckes des Kapitals wird der Kanon um die Erfüllung regulatorischer Vorgaben ergänzt, sofern dies durch das Funktions- und Risikoprofil abgedeckt ist (Rn. 3.128). Die Schuldentragfähigkeitsanalyse und das Abstellen auf das Gruppenrating bzw. die Berücksichtigung des Konzernrückhalts bleiben ein fester Bestandteil der VWG VP 2024 und sollten folglich vom Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, wobei das BMF einige Erleichterungen vorsieht. So kann bei kurzfristigen Kapitalüberlassungen, insbesondere im Zusammenhang mit Cash Pools, regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Kapitaldienst erbracht werden kann, wobei jedoch im Einklang mit den vorangegangenen Ausführungen weiterhin aufzuzeigen ist, welchen Zweck der Steuerpflichtige mit dem überlassenen Kapital verfolgt (Rn. 3.129).

Sofern das zugrundeliegende Rating für die Ermittlung des Zinssatzes eines konzerninternen Darlehens dem Investmentgradebereich (i.e. mindestens BBB- bei S&P sowie Fitch oder Baa3 bei Moody's) entspricht, ist grundsätzlich keine Schuldentragfähigkeitsanalyse erforderlich. Eine deutliche Verschärfung besteht hingegen bei einer Umqualifizierung von Fremd- in Eigenkapital, da die dazugehörigen Folgekosten (insbesondere Bereitstellungszinsen und Vorfälligkeitsentschädigungen) nunmehr nicht abzugsfähig sind (Rn. 3.130). Hinsichtlich des Ratings, welches im Zuge der fremdüblichen Zinsermittlung herangezogen werden soll, ergänzt die Finanzverwaltung den bisherigen Prüfkanon um Bonitätsanalysen der Deutschen Bundesbank, falls die Unternehmensgruppe oder die oberste Gruppengesellschaft über kein Rating verfügt (Rn. 3.136).

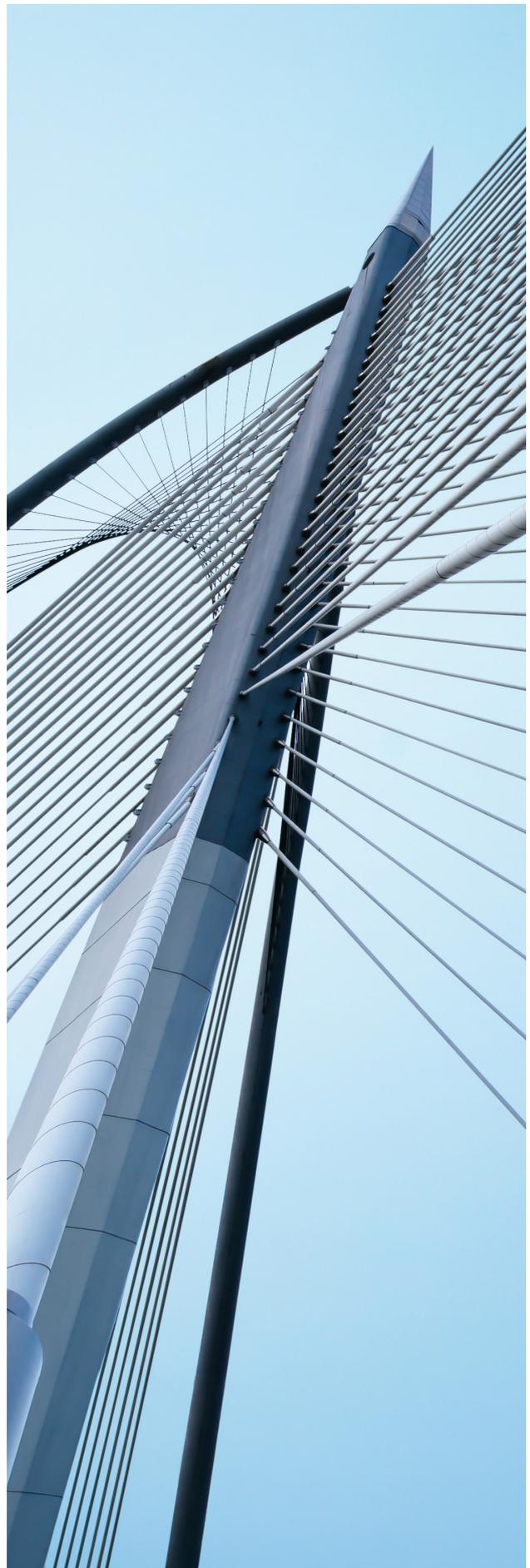
¹ Für eine Übersicht des Entwurfs vgl. John, Ronny & Mölleken, Christoph: „Konzerninterne Finanzierungsbeziehungen“, RE Tax News – 2. Ausgabe 2024.

Zu guter Letzt werden die Anwendungsregeln für die Änderungen des § 1 AStG vom 28. März 2024 (i.e. Implementierung Abs. 3d sowie 3e und Änderung von Abs. 6) mit § 21 Abs. 1a Satz 2 AStG in Einklang gebracht. Demnach soll für Cash Pools auf den Tag des Mittelabrufs abgestellt werden und nicht auf den Zeitpunkt der Cash Pool Implementierung. Für konzerninterne Darlehen die vor 2024 vergeben wurden und über den 31. Dezember 2024 fortgeführt werden, ist es nicht zu beanstanden, dass zur Glaubhaftmachung hinsichtlich der Erfüllung von § 1 Abs. 3d AStG auf den 31. Dezember 2024 abgestellt wird.

Im Hinblick auf die Praxis wird anhand der neuen VWG VP 2024 deutlich, dass Steuerpflichtige ihre konzerninternen Finanztransaktionen (Darlehen sowie Cash Pool Transaktionen) wesentlich umfangreicher dokumentieren sollten als bisher, insbesondere dann, wenn die angewandte Bepreisungsmethodik von der Auffassung der Finanzverwaltung abweicht. Dies hat besondere Bedeutung für den Immobiliensektor, bei dem sich die Kreditwürdigkeit von nachrangigen konzerninternen Finanzierungen selten im Investmentgradebereich befindet und gleichzeitig das Gruppenrating nicht zur Herleitung eines fremdüblichen Zinssatzes herangezogen werden kann. Zudem weisen viele Investitionsprojekte nicht bereits in den Anfangsperioden des Finanzierungszeitraums einen positiven Cash-Flow auf, was den Nachweis der Schuldentragfähigkeit erschwert. Insbesondere die Vereinfachungsregeln für den Nachweis der Schuldentragfähigkeit über ein Rating im Investmentgradebereich als auch die Spezifizierung einzelner Ausführungen durch das BMF (z. B. Nachweis des Geschäftszweckes von Fremdkapitalfinanzierung) sind aus Sicht des Steuerpflichtigen zu begrüßen.

2. Verschärfte Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten

Neben der Veröffentlichung der VWG VP 2024 zum Jahresende gelten ab dem 1. Januar 2025 verschärfte Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten. So müssen die Unterlagen zu Art und Inhalt der Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AStG innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anforderung oder Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass dies neben dem Veranlagungszeitraum ab 2025 ebenfalls für Betriebsprüfungen gilt, die ab diesem Jahr angeordnet werden und sich auf einen Zeitraum vor 2025 beziehen. Zusätzlich dazu ist nach § 90 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Abgabenordnung („AO“) neben der Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation ab dem 1. Januar 2025 auch die Transaktionsmatrix vorzulegen, die folgende Punkte zu umfassen hat:



- Gegenstand und Art der Geschäftsvorfälle;
- die an den Geschäftsvorfällen beteiligten Leistungsempfänger und Leistungserbringer;
- das Volumen und das Entgelt der Geschäftsvorfälle;
- die vertragliche Grundlage;
- die angewandte Verrechnungspreismethode;
- die betroffenen Steuerhoheitsgebiete; sowie
- ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen.

Gemäß des 4. Bürokratieentlastungsgesetzes sollen im Rahmen eines effizienten und risikoorientierten Prüfungsansatzes allerdings nicht mehr sämtliche Verrechnungspreisauzeichnungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne gesondertes Verlangen vorgelegt werden, sondern zunächst nur die Transaktionsmatrix, die Stammdokumentation sowie eventuelle Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle. Die Finanzbehörde hat allerdings weiterhin das Recht, im Rahmen der Außenprüfung jederzeit die Vorlage weiterer Aufzeichnungen nach Absatz 3 entsprechend der Frist nach Satz 2 § 90 AO zu verlangen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlagefrist verlängert werden.

Fazit und Key Facts

Konzerninterne Finanztransaktionen sind bereits seit vielen Jahren ein Schwerpunkt deutscher Betriebsprüfungen bei Immobiliengesellschaften. Mit der Veröffentlichung der VWG VP 2024 und den verschärften Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten erhalten nun Steuerpflichtige die Interpretation der deutschen Finanzverwaltung des § 1 Abs. 3d und 3e AStG und sind zudem angehalten, ihre konzerninternen Finanztransaktionen zeitnah und umfangreicher zu dokumentieren. Zwar bringen die neuen VWG VP 2024 mehr Klarheit zur Auslegung bei den Themen Akzeptanz der Finanzierungsbeziehung dem Grunde nach und der Bestimmung fremdüblicher Zinssätze. Allerdings bleibt abzuwarten, wie sich das Streitpotential im Rahmen von Betriebsprüfungen beim Thema Finanzierungsbeziehungen entwickeln wird. Eine vollständige und aussagekräftige sowie zeitnah zur Verfügung gestellte Verrechnungspreisdokumentation ist erfahrungsgemäß eine gute Ausgangsposition für den Start in die Betriebsprüfung.



Ronny John
Partner, Steuerberater
Financial Services Tax



Dr. Christoph Mölleken
Manager,
Financial Services Tax

Abonnieren Sie den KPMG Real Estate Tax Newsletter



Die neusten Tax News und Trends

> **Jetzt abonnieren**
um die neuste Version in Deutsch und
Englisch zu erhalten



Abonnieren Sie den KPMG Real Estate Bulletin



Die neusten News und Trends
der Immobilienbranche!

> **Jetzt abonnieren**

